

**Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zum 01.04.2016
25-jährige Ausschlussfrist für Erschließungsbeiträge ab dem 01.04.2021
Weiteres Vorgehen der Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09981

Anlagen:

- Abrechnungsliste
- Priorisierungsliste

Beschluss des Bauausschusses vom 24.10.2017 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass und rechtliche Situation

Die Landeshauptstadt München erhebt für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der „Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages durch die Landeshauptstadt München“ (Erschließungsbeitragssatzung).

Die Kommunen sind gesetzlich verpflichtet, für ihre endgültig hergestellten Straßen und Wege Erschließungsbeiträge zu erheben.

Endgültig hergestellt und abrechenbar sind Straßen und Wege, wenn sie in ihrer gesamten Ausdehnung und mit allen Teileinrichtungen den Vorgaben der Erschließungsbeitragssatzung entsprechend **endgültig ausgebaut** sind (insbesondere Frostschuttschicht und Oberfläche hergestellt, Randsteine gesetzt, Entwässerungsanlagen eingerichtet, Beleuchtung angeschlossen und betriebsbereit).

Die Herstellungsmerkmale der Münchner Erschließungsbeitragssatzung sind an die Mustersatzung des Deutschen Städtetages angelehnt.

Der Bayerische Landtag hat das Kommunalabgabengesetz (KAG) zum 01.04.2016 novelliert und dabei einzelne gesetzliche Vorschriften des Erschließungsbeitragsrechts des Bundes in das Landesrecht überführt.

Zudem hat die Novelle das Recht bayerischer Kommunen, Erschließungsbeiträge zu erheben, zeitlich begrenzt:

Für sogenannte Altanlagen gilt künftig eine Ausschlussfrist von 25 Jahren. Sind seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Straße mehr als 25 Jahre vergangen, kann die Kommune keine Erschließungsbeiträge mehr erheben.

Dieser Beginn wird nach den Gesetzesmaterialien markiert durch den „ersten Spatenstich“ für den Bau einer Straße. Zugleich ist dies der Startschuss für den Lauf der 25-jährigen Ausschlussfrist.

Diese Neuregelung wird am 01.04.2021 wirksam, um den Kommunen Zeit zu geben, sich auf die neue Situation einzustellen.

Die Übergangsfrist, in der die Kommunen Altanlagen noch endgültig herstellen und abrechnen können, löst nach Auskunft der Rechtsaufsicht und gemäß den Erläuterungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (kurz: Innenministerium) zum Vollzug des Gesetzes zur Änderung des KAG (Innenministerielles Schreiben vom 12.07.2016) eine klare Handlungs- und Organisationspflicht für die Kommunen aus.

Somit müssen die Kommunen mit den realisierbaren Kapazitäten bestmöglich auf die Ausschlussfrist reagieren und versuchen, möglichst viele Altstraßen noch innerhalb der Frist fertig herzustellen und abzurechnen.

Die Ausschlussfrist greift zum 01.04.2021. Die Beitragsbescheide für die noch fertig herzustellenden Straßen müssen spätestens bis zum 31.03.2021 zugestellt sein.

Im Vorfeld ist in jedem Einzelfall Folgendes erforderlich:

- Abschluss der Bauarbeiten
- Stellen aller beitragsrelevanten Schlussrechnungen durch die Bauunternehmen, ggf. Ausschöpfen der ihnen hierfür zur Verfügung stehenden dreimonatigen VOB-Frist
- Prüfen der Schlussrechnungen
- Begleichen der Schlussrechnungen
- aufwendige einzelfallbezogene Beitragsabrechnung
- Erlass und Zustellung der Beitragsbescheide

Um diese Schritte zeitgerecht umsetzen zu können, müssen die entsprechenden Baumaßnahmen spätestens mit Ablauf des Jahres 2019 abgeschlossen und die geprüften Schlussrechnungen eingegangen sein.

2. Anzahl nicht endgültig hergestellter Straßen in München

In München gibt es, wie in den meisten anderen Städten Bayerns und Deutschlands, eine Vielzahl von Straßen, die augenscheinlich voll funktionsfähig sind, aber noch nicht im Sinne der geltenden Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt wurden.

Die Gründe hierfür sind:

- keine abgeschlossene städtebauliche Entwicklung
- planungsrechtliche Absicherung des Straßengefüges steht noch aus
- erforderlicher Grunderwerb ist (noch) nicht realisierbar
- endgültige Herstellung volkswirtschaftlich nicht angezeigt, da sich vorläufiger Ausbau in insgesamt gutem Zustand befindet

Von den insgesamt ca. 6.200 Straßen in München sind überschlägig 1.000 Straßen nicht endgültig hergestellt. Dieses Verhältnis von endgültig hergestellten Straßen zu Provisorien ist nicht ungewöhnlich und auf die oben genannten Gründe zurückzuführen. Der provisorische Ausbau steht der Nutzbarkeit einer Straße und deren Erschließungsfunktion im bauordnungsrechtlichen Sinne regelmäßig nicht entgegen.

Von diesen ca. 1.000 nicht endgültig hergestellten Straßen wurden 122 Straßen identifiziert, deren Ausbau bereits fortgeschritten ist. Sie wurden schon in der Vergangenheit über eine Vormerkliste aktenmäßig gesondert erfasst.

3. Münchner Praxis bei endgültigen Herstellungen

In München war es seit jeher Praxis, nicht endgültig hergestellte Straßen erst dann endgültig herzustellen, wenn es dafür einen **konkreten Anlass** gab.

Solche Anlässe waren:

- Verkehrssicherungspflichten, d. h. der Ist-Zustand einer provisorischen Straße hat sich so verschlechtert, dass durch Unterhaltsmaßnahmen ein verkehrssicherer Zustand der Straße nicht mehr wirtschaftlich aufrechterhalten werden kann
- Fertigstellung der angrenzenden Bebauung an einer bislang provisorischen Straße, weil nach Abschluss der Hochbauarbeiten mit einer Zerstörung des Straßenausbaus durch z. B. Baustellenverkehr und Spartengrabungen nicht mehr zu rechnen ist
- geringfügige Restherstellungen
- Initiativen von Bezirksausschüssen und Bürgerversammlungen zur endgültigen Herstellung

Selbstverständlich setzte und setzt eine Abrechnung immer voraus, dass die sonstigen Notwendigkeiten – wie abgeschlossener Grunderwerb und planungsrechtliche Absicherung des Straßengefüges – gegeben waren.

Dieses **anlassbezogene Vorgehen** ist induziert durch die zur Verfügung stehenden Ressourcen; insbesondere die Personalausstattung bei der Hauptabteilung Tiefbau des Baureferates und die Leistungsfähigkeit des mittelständisch geprägten Marktes für Straßenbauarbeiten.

Die Vorfinanzierung endgültiger Herstellungen erfolgt, soweit es sich nicht um größere Vorhaben (MIP-Einzelmaßnahmen) handelt, über die Pauschale „allgemeiner Straßenbau“.

Die Finanzmittel dieser Pauschale werden gemäß dem vom Stadtrat festgelegten Verwendungszweck verwendet insbesondere für:

- den Ausbau von Straßen
- den Vollausbau provisorisch befestigter Straßen
- für die zu entrichtenden städtischen Anteile an den Erschließungskosten für die innere Erschließung von Siedlungsvorhaben. Dies gilt auch für Maßnahmen, die im Rahmen von Wohnraumbeschaffungsprogrammen und für die Schaffung von Gewerbegebieten durchzuführen sind.
- für bauliche Maßnahmen zur Schulwegsicherung.

Die Vorfinanzierung ist notwendig, da zwischen der Herstellung und der Refinanzierung oft Jahre liegen.

Insgesamt umfasst die Pauschale 2,11 Millionen Euro jährlich; davon standen im Durchschnitt jährlich ca. 700.000 Euro für die Vorfinanzierung endgültiger Herstellungen von Straßen zur Verfügung. Mit dieser Summe konnten jährlich die notwendigen endgültigen Maßnahmen finanziert werden.

In dieser Darstellung sind die Straßen, die in Projekten über Investoren finanziert werden, nicht enthalten; diese sind von der KAG-Änderung auch nicht betroffen.

Mit der Summe von ca. 700.000 Euro jährlich konnten mit dem vorhandenen Fachpersonal, verstärkt durch Ingenieurbüros, auch im Hinblick auf andere Tief- bzw. Straßenbauprojekte und die dabei zu berücksichtigende Leistungsfähigkeit des Münchner Regionalmarktes Projekte in dem notwendigen Umfang auf den Weg gebracht werden.

Trotz dieser Rahmenbedingungen ist es in den vergangenen Jahren – wenn auch unter Schwierigkeiten – gelungen, die anlassbedingten endgültigen Herstellungen abzuarbeiten bzw. zu bewältigen.

4. Priorisierung der bis 2019 endgültig herzustellenden Altanlagen

Das Bayerische Innenministerium geht davon aus, dass die Kommunen nicht sämtliche Altstraßen fristgerecht herstellen und abrechnen können und sieht deshalb ausdrücklich das **Erfordernis einer Priorisierung** (vgl. Innenministerielles Schreiben vom 12.07.2016, S. 24).

Als Vorbereitungsmaßnahme zur Priorisierung wurde jede der 122 im Ausbau bereits fortgeschrittenen und aktenmäßig gesondert erfassten Straßen einer aufwendigen Einzelüberprüfung unterzogen.

Dabei ergab eine Prüfung der erforderlichen rechtlichen Kriterien (gesetzter Bebauungsplan und abgeschlossener Grunderwerb), dass bereits 13 Straßen wegen noch ausstehender Bebauungspläne und 37 Straßen wegen fehlendem Grunderwerb von vornherein zurückzustellen waren.

Zudem konnte bei 14 Straßen festgestellt werden, dass sie mittlerweile technisch fertiggestellt sind. Zwölf dieser 14 Straßen können noch vor Fristablauf abgerechnet werden. Diese Straßen sind in der beiliegenden **Abrechnungsliste** (Anlage 1) aufgelistet. Bei zwei der 14 Straßen scheidet eine Abrechnung aus: Bei einer Straße wäre die erforderliche Abschnittsbildung willkürlich; die andere Straße ist lediglich einseitig bebaut und insoweit bereits abgerechnet, während die andere Straßenseite noch zum Außenbereich zählt und damit keiner Beitragspflicht unterliegt.

In die engere Priorisierung der im Hinblick auf die Ausschlussfrist noch fristgerecht herzustellenden und abzurechnenden Maßnahmen waren daher noch 58 Straßen einzubeziehen.

Das Bayerische Innenministerium geht zwar von der Notwendigkeit einer Priorisierung aus, hat den Kommunen aber keine konkreten Vorgaben hierfür gemacht. Eine mögliche Priorisierung wäre, die Straßen einer Reihung nach der zu erzielenden Abrechnungssumme zu unterziehen. Dieses System wird zum Teil von anderen Kommunen angewandt.

Die Landeshauptstadt München ist aber bei Altstraßen nie nach diesem System vorgegangen, sondern hat immer mit einem **anlassbezogenen System** gearbeitet. Es besteht kein Anlass, diese in München seit Jahrzehnten eingeführte und bewährte Vorgehensweise aufzugeben.

Die Priorisierung innerhalb des Pools der 58 Anlagen folgt daher wie bereits bisher der Dringlichkeit der endgültigen Herstellung und damit den tatsächlichen Notwendigkeiten:

- Verkehrssicherungspflichten
- Fertigstellung von Hochbauten
- geringfügige Restherstellungen.

Gemäß dieser Priorisierung ergeben sich die in der **Priorisierungsliste** (Anlage 2) tabellarisch dargestellten Straßen, die bis Ende 2019 mit den vorhandenen Kapazitäten endgültig hergestellt werden können.

Diese zwölf Straßen wären gemäß dem oben beschriebenen anlassbezogenen Vorgehen auch völlig unabhängig von der neuen Ausschlussfrist im KAG bis Ende 2019 ohnehin zur endgültigen Herstellung und anschließenden Abrechnung angestanden.

5. Kapazitätsgrenzen

Gemäß ministerialer Vorgabe ist auch die Frage zu prüfen, welche Kapazitäten zur bestmöglichen Reaktion auf die Ausschlussfrist realisiert werden können.

Einer Ausweitung der vorhandenen personellen und marktbezogenen Ressourcen stehen nachfolgende Gründe entgegen:

- Der Münchner Gesamtmarkt für Bauleistungen ist maßgeblicher Begrenzungsfaktor. Der Markt ist aufgrund des starken Bevölkerungszuwachses durch einen Bauboom geprägt. Zudem besteht in München ein Nachfrageüberhang, da hier mehrere hoheitliche Bauherren Bauleistungen ausschreiben, namentlich der Freistaat Bayern und die ebenfalls boomenden Umlandgemeinden.
- Es bestehen große Schwierigkeiten, am Markt geeignete Bauunternehmen zu finden. Die Zahl der traditionell am Markt vertretenen familiengeführten Unternehmen schwindet tendenziell und große Tiefbauunternehmen haben oftmals kein Interesse an – aus ihrer Sicht – kleineren Projekten. Die Folge ist, dass bei Leistungsausschreibungen nicht selten kein oder nur ein einziges Angebot eingeht.
- Insgesamt ist hinsichtlich der personellen Ressourcen bei der Hauptabteilung Tiefbau des Baureferates festzustellen, dass innerhalb der Hauptabteilung die maximale Vergabetiefe an Ingenieurbüros erreicht bzw. ausgeschöpft ist.
- Die vorhandenen personellen Kapazitäten in der Hauptabteilung Tiefbau lassen sich nicht kurzfristig ausweiten. Aufgrund des angespannten Arbeitsmarktes für Bauingenieure konnten schon in der Vergangenheit frei werdende Stellen nicht immer zeitgerecht besetzt werden.
- Die äußerst angespannte Lage am Arbeitsmarkt für Fachkräfte mit Fachhochschulabschluss hat das Baureferat veranlasst, seit September 2015 ein duales Studium in Kooperation mit einer privaten Hochschule anzubieten, um mittelfristig Fachkräfte an das Baureferat zu binden. Dies ist jedoch keine Maßnahme, die kurzfristig greifen könnte.

Aufgrund der begrenzenden Personal- und Marktkapazitäten lässt sich auch durch eine bloße Erhöhung der Finanzmittel keine weitere Effizienzsteigerung erzielen.

6. Weiteres Vorgehen für die Zeit nach dem 01.04.2021

Mit Inkrafttreten der Ausschlussfrist zum 01.04.2021 wird der bei weitem größte Teil der bis dahin nicht endgültig hergestellten und abgerechneten Straßen aus dem Erschließungsbeitragsrecht herausfallen, da der Beginn ihrer erstmaligen technischen Herstellung vor dem 31.03.1996 erfolgt ist.

Darin erschöpfen sich die Auswirkungen der KAG-Änderung allerdings nicht. Beginnend mit dem 01.04.2021 werden nach und nach weitere Straßen dem Erschließungsbeitragsrecht entzogen, nämlich dann, wenn der Beginn ihrer erstmaligen technischen Herstellung länger als 25 Jahre zurückliegt. So können ab 02.04.2021 keine Beiträge mehr für Straßen erhoben werden, bei denen der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung vor dem 01.04.1996 lag; am 03.04.2021 nicht mehr die Straßen, bei denen der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung vor dem 02.04.1996 lag usw. (Berechnungsvorgabe gemäß den Vollzugshinweisen, vgl. Innenministerielles Schreiben vom 12.07.2016, S. 22).

Auch in der Zeit ab dem 01.04.2021 ist an dem Münchner System der anlassbezogenen endgültigen Herstellungen festzuhalten, welches sich an tatsächlichen Notwendigkeiten orientiert. Dabei wird jeweils geprüft, ob Erschließungsbeiträge erhoben werden können.

7. Flankierende Abrechnungsmaßnahmen

In den Erläuterungen des Bayerischen Innenministeriums zum Vollzug des Gesetzes zur Änderung des KAG (Innenministerielles Schreiben vom 12.07.2016) werden den Kommunen diverse Möglichkeiten aufgezeigt, trotz einer nicht abgeschlossenen technischen Herstellung von Straßen im Hinblick auf die Ausschlussfrist rechtlich zulässig noch Beiträge abzurechnen. Auf diese wird im Folgenden einzeln eingegangen:

Anpassung des Soll-Zustandes an den Ist-Zustand

Zum Zweck der Beitragserhebung können die zugrundeliegenden Pläne, Programme oder Satzungen geändert und an die Ist-Situation eines reduzierten Ausbaus angepasst werden.

Dies ist in München zum Teil schon geschehen: Zum 01.01.2013 wurde die Erschließungsbeitragssatzung dahingehend geändert, dass Gehbahnen nicht zwingend mit Kunststeinplatten zu befestigen sind, sondern auch eine Decke aus Asphaltbeton für eine endgültige Herstellung ausreichend sein kann. Darüber hinaus sind keine weiteren sinnvollen Änderungen der Beitragssatzung ersichtlich.

Die in diesem Zusammenhang vom Bayerischen Innenministerium speziell angesprochenen Anpassungen von Bebauungsplänen sind in München nicht relevant. Im Hinblick auf den anhaltenden Entwicklungsdruck sind hier keine praktischen Anwendungsfälle denkbar, dass Bebauungspläne auf einen unterplanmäßigen Ausbau zurückgenommen werden können.

Erhebung von Vorausleistungen

Das Bayerische Innenministerium erwähnt in dem Innenministeriellen Schreiben vom 12.07.2016 auch das Instrument der Vorausleistungen.

Gleichzeitig weist das Bayerische Innenministerium ausdrücklich darauf hin, dass Vorausleistungen im Zusammenhang mit der Ausschlussfrist rechtlich umstritten sind: Aufgrund der zeitlichen Konstellation ist bereits bei Erlass der Vorausleistungsbescheide klar, dass endgültige Beitragsbescheide aufgrund des Eingreifens der Ausschlussfrist nicht mehr erlassen werden können. Ob aber ein bloßer Vorausleistungsbescheid einen ausreichenden Rechtsgrund für den Einbehalt der Vorausleistung darstellt, ist in Literatur und Rechtsprechung äußerst umstritten (vgl. auch Innenministerielles Schreiben vom 12.07.2016, S. 25, einzig mit Verweis auf einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Weimar).

Selbst nach der umstrittenen Meinung, dass ein Vorausleistungsbescheid ausreichender Grund für den Einbehalt sei, müsste dieser Vorausleistungsbescheid zum Stichtag (01.04.2021) bestandskräftig sein. Der Eintritt der Bestandskraft kann jedoch mit einem einfachen Widerspruch wirksam verhindert werden.

Die zu erwartende Widerspruchsquote wäre bei Vorausleistungsbescheiden sehr hoch: Zum einen kennen die Anliegerinnen und Anlieger die neue Ausschlussfrist des KAG und werden versuchen, sich gegen die Vorausleistung – welche ein Vorfinanzierungsinstrument ist, hier aber als „Beitragsrettungsinstrument“ gebraucht würde – zu wehren. Zum anderen ist der Erlass von Vorausleistungsbescheiden der Münchner Praxis völlig fremd. Die Landeshauptstadt München hat jahrzehntelang aus verwaltungsökonomischen Gründen bewusst auf den Erlass von Vorausleistungsbescheiden verzichtet. Die plötzliche Abkehr von dieser jahrzehntelangen Praxis würde bei den betroffenen Anliegerinnen und Anliegern für Misstrauen und eine entsprechend ausgeprägte Widerspruchsbereitschaft sorgen.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten rechtlichen Schwierigkeiten wäre es für eine Erhebung von Vorausleistungen überdies unabdingbar, dass deren Voraussetzungen gesichert vorliegen. Diese Voraussetzungen sind zum einen die zeitliche Absehbarkeit der endgültigen Herstellung; diese muss innerhalb von vier Jahren zu erwarten sein. Zum anderen muss die Höhe der Vorausleistung belastbar festgesetzt werden. Beide Prognosen dürfen nicht „ins Blaue“ erfolgen, sondern müssen auf einer nachprüfbaren, sachgerechten Grundlage basieren. Hierfür ist eine gewisse Planungstiefe erforderlich.

Bis Ende 2019 sind die Kapazitäten mit Planung und Bau der in der Priorisierungsliste (Anlage 2) dargestellten Straßen ausgelastet. Allenfalls ab Anfang 2020 könnte geprüft und priorisiert werden, welche Straßen anlassbezogen hergestellt und ab 2020 ff. zeitgerecht fertiggestellt werden können. Gleichzeitig müsste eine belastbare Kostenschätzung ergehen, um vor Eingreifen der Ausschlussfrist am 01.04.2021 Vorausleistungsbescheide erstellen und erlassen zu können. In einem solch engen Zeitfenster ist es unrealistisch, die für eine sachgerechte Schätzung erforderliche Planungstiefe zu erreichen.

Die Erhebung von Vorausleistungen ist weder aus rechtlichen noch aus praktischen Gründen eine realistische Vorgehensweise. Es ist daher nicht sinnvoll, hierfür Ressourcen zu binden.

Kostenspaltung

Die Kostenspaltung erlaubt die Beitragserhebung für fertiggestellte Teilmaßnahmen (z. B. Grunderwerb, Beleuchtung; vgl. § 11 der Erschließungsbeitragssatzung). Die Möglichkeit einer Kostenspaltung muss einzeln je Erschließungsanlage geprüft werden. Mögliche Kostenspaltungen wurden schon bisher und werden – im Hinblick auf die 25-jährige Ausschlussfrist insbesondere in dem Pool der 122 gesondert erfassten Straßen – geprüft und durchgeführt.

Abschnittsbildung

Eine Abschnittsbildung kommt in Betracht, wenn eine Erschließungsanlage nicht in ihrer gesamten Länge, aber in einer Teilstrecke endgültig hergestellt ist. Allerdings darf eine Abschnittsbildung nicht willkürlich erfolgen, sondern muss bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllen (Mindestlänge, eigenständige Bedeutung des Abschnittes als Verkehrsanlage). Die Möglichkeit einer Abschnittsbildung muss einzeln je Erschließungsanlage geprüft werden. Mögliche Abschnittsbildungen wurden schon bisher und werden – im Hinblick auf die 25-jährige Ausschlussfrist insbesondere in dem Pool der 122 gesondert erfassten Straßen – geprüft und durchgeführt.

Ablösungsverträge

Auf den Abschluss von Ablösungsverträgen besteht kein Rechtsanspruch (vgl. § 14 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung). Der Abschluss von Ablösungsverträgen basiert somit auf der Freiwilligkeit der Anliegerinnen und Anlieger. Da deren Beitragspflicht aber zum 01.04.2021 durch die gesetzliche Ausschlussfrist erlischt, wird es keine Anliegerinnen und Anlieger geben, die freiwillig die Erschließungskosten im Voraus mittels Vertrag ablösen. Die Ablösungsverträge sind damit ein rein theoretisches Instrument zur Refinanzierung.

8. Drittelerlass

Die Landeshauptstadt München kann bis zum Eingreifen der Ausschlussfrist am 01.04.2021 nur einen Teil der nicht endgültig hergestellten Altstraßen herstellen und abrechnen. Um Härten dieser Stichtagsregelung abzumildern, hat die Landeshauptstadt München bereits im Herbst 2016 die von der KAG-Novelle eröffnete Möglichkeit genutzt, in der Beitragssatzung einen sogenannten Drittelerlass für Altanlagen festzusetzen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06868 zum Beschluss des Bauausschusses vom 13.09.2016 bzw. der Vollversammlung des Stadtrates vom 28.09.2016). Dieser Drittelerlass gilt für Fälle, in denen seit dem „ersten Spatenstich“ mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2021 entstanden sind oder noch entstehen.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse bestehen in dieser Angelegenheit nicht.

Dem Korreferenten des Baureferates, Herrn Stadtrat Danner, der Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, und der Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Tiefbau, Frau Stadträtin Dr. Menges, ist je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Beschlussvortrag wird Kenntnis genommen.
An dem System der anlassbezogenen endgültigen Herstellungen von Straßen wird festgehalten. Die Priorisierung der noch innerhalb der offenen Frist endgültig herzustellenden Straßen richtet sich nach der Dringlichkeit der endgültigen Herstellung und damit nach tatsächlichen Notwendigkeiten (Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten, Straßenherstellung nach dem Abschluss von Hochbaumaßnahmen, geringfügige Restherstellungen). Gemäß dieser Priorisierung ergeben sich bis Ende 2019 die in der Anlage 2 tabellarisch dargestellten Straßen.
2. Das in Ziffer 1 dargestellte Vorgehen wird in gleicher Weise ab dem 01.04.2021 fortgeführt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Die Referentin

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. - III.

über das Direktorium - HA II/V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnis.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Kommunalreferat
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Baureferat - G, H, J, T, V, MSE
An das Baureferat - RZ, RP, RG 2, RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück zum Baureferat – VV
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.